



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1856

LVII. Kurfürst Johann George bestätigt den Schustern zu Potsdam einige neue Gewerksstatuten, am 7. Mai 1581.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54728](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54728)

LVII. Kurfürst Johann George bestätigt den Schuftern zu Potsdam einige neue Gewerksstatuten, am 7. Mai 1581.

Wir Johans George, Churfurst etc., Bekennen etc., das vnß vnser liebe getrewen, die Meister vnd gantze voramlunge des schuster handwercks In vnser stadt Pottstamb berichtet, wie sich allerley vnrichtigkeiten In ihrem handwercke zu trugen, derwegen sie sich etlicher Artickel zu aufnehmen vnd beserung ihres Handwercks vnd nharunge, Auch zu abwundunge allerley vnordnung vnd vngebuer vorglichen, die sie vnß also fort vbergeben vnd furbracht, Mitt vnterthenigster bitte, wir mochten Inen solche Artickel vnd ordnung, wie dieselben von worte zu worte hernachfolgenn, gnedigt Confirmirn vnd bestettigenn.

1) Das ein Igleicher Meister des Schuster Handwercks zu Pottstamb hinfurder das Schuster vnd Lohegerber handwerck zugleich wie vor Alters vben vnd treiben magk vnd soll hinfuro kein frembder oder außlendischer meister oder gefelle, der nicht das Schuster vnd Lohegerber handwerck zugleich oder beides gelernet vnd beides zugleich zu vben vnd zu treiben nicht zu bedacht were, In vnser Stadt Pottstamb gestadett vnd gelitten, vielweniger In Iren handwerck zugelassen werden vnd soll also Kein frembder das Lohegerber handwerck alleine zu treiben macht habenn.

Zum Andern, wo etwan einer oder mehr gefellen oder Andere zu Pottstamb Meistere des Schuster handwercks zu werden willens vnd vorhabens wehren, der oder dieselbigen sollen allewege auff ihre ersten morgensprache als auff pfingsten darumb sprechen vnd anregen vnd ihre gebuerliche vntadelhaftige gebuerts vnd lehrbrieffe also fordt vorlegen, auch angeloben vnd vorborgen, das Schuster vnd Lohegerber Handwerck zugleich zu vben vnd zu treiben, vnd darnach, wen er die dritte sprache thuett, soll ehr Also fordt vmb das Burger Recht ansuchen vnd sich mitt dem Rathe darumb gebuerlichen vortragen vnd zum lengsten In Jahr vnd tagk mitt einer eigen Behauefung vorforgen.

3) Es soll aber zuuor ein gefelle ein gantz Jhar bey einem Meister auffß Jahr zu Arbeiten vnd Aufszuwartten schuldig vnd vorpflcht sein, Es wehre dan eins Meisters sohn In der stadt oder einer nehme eins Meisters Tochter oder widtwe des Schuster handwercks zur Ehe, Soll ehr alsdan nur das letzte Jahr zuuorn darumb anregen vnd ansuchenn.

4) Do sich einer oder mehr kegen seinem Meister, dabey ehr auffß Jahr gearbeit, vnformlich vnd vorweisslich hieltte, Also das der Meister vber Ine zu klagen vorurfacht wurde, soll der Meister solchs vor dem gantzen handwercke suchen vnd klagen, vnd do befunden, das der gefelle kegen seinen Meister schuldtt hette, Soll ehr vom gewercke darumb nach gebuer, ob die sache grofs oder klein, gestraffet werden, vnd da es der gefelle so grob gemacht, das ihme der Meister das Jahr vber nicht behalten woltte, welchs doch auff erkendtnus des gantzen handwercks stehen solle, So soll ehr Ihne darumb zu vrlauben macht haben vnd der gefelle bey einem andern Meister darumb auffß newe anzufangen vnd nichts weniger ein gantz Jahr aufszuwartten vorpflcht sein, vnd do ein Meister einen Knecht hätt, der soll ihn wandern lassen vnd dem Jahrknecht zu thun geben.

5) Soll ein gefelle nach aufsgange dreier viertel Jahrs auff die nechste Morgensprache wider anregen vnd sich vorpflchten vnd vorborgen dem wercke vnd werckgenossen defs wercks halben das Jenige, wie volgett, Aufzurichten: Nemblich wen ehr außserhalb der gulden geborn 16 fl. vor das handwerck zu gewinnen vnd werckofte In die Lade: Eins meisters sohn, Tochter

oder witwe foll alleine 8 fl. geben, auch ein Jeder der Kirchen zwëy pfundt wachs, wie vor Alters herbracht, entrichtenn.

6) Vnnd foll also fordtt fein Meister stücke, wie folgett, aufs freier Kuntt vnstrefflich schneiden vnd machenn, als nemblich aufs einer Ochsenhautt ein Par fischer Stieffeln, ein Par gerumpter mans schue, ein Par geruckelte frawen schue, dartzu ein Par dreistückte schue vnd sollen diese obbemelte 4 stücken dermassen gefchnitten vnnd gemacht fein, das es Kunstlich vnd meisterlich vnnd vom gantzen handtwerecke vor gnuglam vnd beständig erkandt vnd geacht werde, vnd foll den dreien Alter Meistern, so dabey fein, eine maltzeit vnnd so viel bier sie datzu bedurffen aufrichten; doch das sie das vollfauffen meiden.

7) Da einer oder mehr freien vnnd sich verehelichen wurden, Soll ehr eines ehrlichen Mannes kindt vnd eine eheliche vnd ehrliche Person, die vnderweilslich auch gulden vnd wercken werdt sey, zur ehe nehmen vnd mitt Keiner vnehrlichen oder beruchtigten Personenn In Irem wercke gelitten, vielweinger das Schuster oder Lohegerber Handtwereck zu gebrauchen oder zu treiben gestadtet werden.

8) Vnnd wo sichs zu truge, das ein Meister desselben Handtwerecks In vnehrlichen Thadten befunden vnnd das vber Inen gnuglam erweistt wurde, So foll derselbige bey den andern meistern Im handtwerecke vber Tische nicht gelitten werden, Sondern foll an einem fonderen orte alleine sitzen, vnd dergleichen, wo eine meisterinne desselben handtwerecks In vnordentlichen sachen befunden vnd das auch vberweistt wurde, Soll sie wie die andern Meisterinnen nicht gefordert oder geladen werden.

9) Soll kein frembder Schuster oder Kauffmann schue oder Stieffeln außserhalb der freien Jarmarckte feile haben, dieselben fein grofs oder klein, vnd do es hierüber gefchehe, foll er dem gewercke straffe geben.

10) Wen nun die Meister zusammen kommen vnnd nach alter Gewonheit bier auflegen, So sollen sie sich vnter ein ander fein eintrechtig vnd Christlich verhalten;

11) vnnd wen die Meister gemein Bier geben, Soll der Meister so zum Newlichsten Ires handtwerecks kommen, als der Jungste, fleisig auffwarten, das Bier auftragen, vor dem Tische bitten vnd sonsten alles, wie sichs gebuerett, fleisig aufrichten; do er aber wurde seumig fein, foll ehr allewege 6 pf. vorfallen fein.

12) Wen ein Meister den Andern mitt vnfluglichen wortten an fein Ehre vnd glimpf schelten wurde, der foll 1 fl. vorfallen fein.

13) Wen auch die Meister bey einander fein, So foll keine frawe vnuorbott dahin kommen, wen sie sonsten kein gewerb dahin hett, oder foll 12 pf. straffe geben.

14) So foll auch keines meisters sohn oder Tochter, die vber 12 Jahren sindt, nicht Im wercke kommen, wen sie bier Trinken, oder foll das halbe teil der Zeche geben.

15) So auch einer wurde bier zu Hauße tragen In topffen oder kannen, der foll eine Tunne bier zu straffe gebenn.

16) Soll auch kein Meister einen Abdecker In fein haufs herbergen oder sich mitt ihm zu efsen vnd trincken einlassen, oder er soll 1 fl. vorfallen fein.

17) Es soll auch kein frembder, ehr sey Schuster oder wer ehr wolle, auff die Abentmerckte, auch sonsten In der stadt leder oder felle kauffen, alleine auff die Rechten Jarmarckte.

18) Dergleichen soll auch keiner vns leder oder Loh gar machen, ehr halte dan mitt vns die gulde vnd konne es auch mitt guten lehr vnd Adelbrieffen beweisen, das ehr fein handtwereck redtlich gelernet habe.

19) Wen ein Meister oder Meisterin zum begrabnus vorbotschaftl wirdt vnd nicht Auff die Zeit dasein, welche Ihnen angezeigt wirdt, vnd der leiche nicht mitt nach grabe folgen vnd wie sichs gebuere, zur Erden bestettigen helfen, die sollen Jeder 1 fl. vorfallen sein.

20) Item die 4 Jungsten Meister sollen die Leich zum grabe tragen vnd bestettigen, bey straff 2 gr. Dergleichen so ein Meister sonsten zu des guldemeisters haufs verbottschafft wirdt vnd den angesetzten Klockenschlag verfeumett, der soll 1 gr. geben zur straffe.

21) Sollen die Meister vnd gulde des Schuster Handwercks das Jenige der Kirchen, Pfarer vnd Rathe Jerlich entrichten, wals sie von Alters gegeben haben.

Wan wir dan vnserer vnterthanen bestes vnd aufnehmen zu befördern vnfs schuldig erkennen, Als haben wir ihren vnterthenigst suchen gnedigt geruhett vnd ihnen zu besserunge Iren nharung, auch damitt In demselben ihrem handtwercke In kunstigen Zeiten guette ordnung vnd einigkeit erhalten werden moge, Ire gulde vnd vorgesetzte Artickel gnedigt Confirmirt vnd bestetigt: vnd wir der Landesfurst Confirmiren vnd bestettigen Inen dieselben In Allen Puncten, Clauella vnd Artickeln, aufs Churfürstlicher Obrigkeit, hiemitt In diesem brieffe gantz Krestliglichen; wir, vnser erben vnd nachkommen sollen vnd wollen sie auch Jedertzeit gnedigt schutzen vnd handhaben; Inmassen wir dan euch Burgemeistern, Rathmannen vnd gerichteten bemelter vnser stadt Pottfamb solchs In vnser stadt zu thuen vnd sie dawider In nichten beschweren zu lassen, hiermitt gnediglich beuhelen vnd vflagen, Alles getrewlich vnd vngefehrlich. Vrkundlich etc. vnd geben zu Coln an der Sprew, Sontags Exaudi, Anno etc. 1581.

Aus den Churm. Lehnarchiv-Copialien.

LVIII. Kammergerichtsabschied über die Abgabefreiheit des von Stechow'schen Hofgesindes auf der Potsdamer und Netziger Fähre, vom 12. Juni 1588.

Nachdem Otto Hacke zw Machenow vnderthann, der Fherman auf der Pottfamb'schen vnd Nedelitz'schen Fhere, sich über Ludewig vnd Chune von Stechow, das sie ihn seine Hauffraw vnd gefinde mit scheldtworten angriffen, Ludewig auch seinen knecht geschlagenn, beschwerett, die vonn Stechow aber der geklagten vberfarunge nicht gestanden vnd dakegenn allerhandt bericht gethan, als habenn die Churfürstl. Brandenburgische Cammergerichts Rhete dem Fherman vnderstet, das er fur sich vnd sein gefinde der fhere mit fleiß warten vnd wen reisende leutte sowoll die vonn Stechow oder ihr gefinde vberziehenn, die fördern vnd keine bose wort vonn sich geben, Ingleichen denen vonn Stechow vormeldet, das sie die Arme leutte auch nicht beschweren, sondern billichen glimpff brauchenn sollen. So feindt auch die vonn Stechow erbottig, dem Ferman zu dem heubit auf ihrem grundt vnd bödene wie von alters das reifs zu gebenn vmb gewechfelt, das ein Jhar Christof vonn Stechow, das ander Heinrichs von Stechow Sohne vnd das dritte Jhar Joachim von Stechow Ihme vorreichen, Er soll aber die, an welchen die Jhar, darumb begruffenn vnd sich anweiffenn lassen, auch an gelegenen Ortten so viel möglich angewiesen werden. Dagegen soll der Fherman schuldik sein, die vonn Stechow, ihr Hoffgefinde vnd Underthanen, wann sie ihn ihrem Dienste zu fuß oder mit Wagenn sein, vmb fuß alle-